

## Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2014

Im Jahr 2014 treten verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft, welche sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen von grossem Interesse sind. Grossenbacher Rechtsanwälte präsentieren Ihnen an dieser Stelle die wichtigsten Neuerungen:

- **Anpassungen betreffend die gemeinsame elterliche Sorge**  
Ab dem Inkrafttreten der Neuregelung der elterlichen Sorge am 1. Juli 2014 wird die gemeinsame elterliche Sorge auch bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern zur Regel. Bei dieser Anpassung steht das Kindeswohl im Zentrum. Das Kind hat einen Anspruch darauf, dass beide Elternteile Verantwortung für seine Entwicklung und Erziehung übernehmen. Des Weiteren wird damit die Gleichbehandlung von Vater und Mutter angestrebt. Nur wenn es das Kindeswohl erfordert, ist die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil möglich. Bei unverheirateten Paaren gilt aber auch künftig nicht "automatisch" die gemeinsame elterliche Sorge, sondern es braucht nach wie vor die gemeinsame Erklärung der Eltern gegenüber der Kindesschutzbehörde.
- **Verordnung zur Ausführung der Volksinitiative "gegen die Abzockerei"**  
Im März 2013 wurde die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" deutlich angenommen. Die Initiative wird nun in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) umgesetzt. Die Verordnung gilt für Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer in- oder ausländischen Börse kotiert sind, deren Sitz sich in der Schweiz befindet und die in einem kantonalen Handelsregister eingetragen sind. Weil die Statuten Angaben zu bestimmten Aktivitäten und Anstellungsverhältnissen der Organe sowie zu den Vergütungen enthalten müssen, ist gestützt auf die Verordnung unter Umständen die Anpassung der Statuten einer Gesellschaft nötig.
- **Änderungen im Strassenverkehrsrecht**  
Ab dem 1. Januar 2014 tritt das zweite Paket des Verkehrssicherheitsprogramms "Via sicura" in Kraft. Dieses Paket umfasst unter anderem das obligatorische Fahren mit Licht am Tag und ein faktisches Alkoholverbot im Strassenverkehr für bestimmte Personengruppen. So gilt für Fahrschüler/-innen, Neulenkende, Fahrlehrer/-innen, Begleitpersonen von Lernfahrten sowie für Buschauffeure neu ein Grenzwert von 0.1 Promille Blutalkoholgehalt (vorher: 0.5 Promille). Ausserdem müssen Ordnungsbussen neu vom Halter des Fahrzeugs bezahlt werden, wenn der Täter nicht bekannt ist. Am 1. Juli 2014 tritt die Regelung in Kraft, wonach bei Fahren mit einem Blutalkoholgehalt ab 1.6 Promille eine obligatorische Abklärung der Fahreignung durch einen Verkehrsmediziner erfolgen muss.
- **Revidiertes Sanierungsrecht**  
Durch das revidierte Sanierungsrecht sollen verschiedene Schwachstellen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) beseitigt werden: Im Bereich der Nachlassstundung gibt es erstens verschiedenste Erleichterungen, die die vereinfachte Sanierung von Unternehmen zum Ziel haben. Bei Betriebsübernahmen im Rahmen von Insolvenzverfahren besteht zweitens künftig keine Pflicht mehr, alle bisherigen Arbeitsverträge zu übernehmen. Drittens wird das mit dem Mehrwertsteuergesetz am 1. Januar 2010 eingeführte Privileg für Forderungen aus der Mehrwertsteuer wieder aufgehoben. Schliesslich wird zukünftig auch die paulianische Anfechtung eines Rechtsgeschäfts erleichtert, wenn die Vermögensverschiebung zugunsten einer nahestehenden Person erfolgt.

- **Risikoaktivitätengesetz**  
Nach dem neuen Risikoaktivitätengesetz muss, wer gewerbsmässig als Bergführer/-in oder Schneesportlehrer/-in tätig ist oder andere vom Gesetz erfasste Risikoaktivitäten anbietet, bestimmte Sorgfaltspflichten einhalten und den im Gesetz festgelegten Sicherheitsanforderungen genügen. Ausserdem wird für gewisse Anbieter eine Bewilligungspflicht festgelegt.
- **Vereinfachung der Besteuerung von Lotteriegewinnen**  
Ab dem 1. Januar 2014 sind Lotteriegewinne bis CHF 1'000.00 von der direkten Bundessteuer befreit. Für die Verrechnungssteuer gilt diese Grenze schon seit dem 1. Januar 2013. Die Neuerung dient vor allem der administrativen Vereinfachung.
- **Humanforschungsgesetz**  
Die neue Humanforschungsgesetzgebung regelt den Schutz von Personen, die an einem klinischen Versuch oder einem anderen medizinischen Forschungsprojekt teilnehmen. Damit Forschung am Menschen durchgeführt werden darf, wird einerseits die Einwilligung der betroffenen Person und andererseits die vorgängige Prüfung und Bewilligung des Forschungsprojekts vorausgesetzt.
- **Änderung des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern**  
Aufgrund des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) wurde eine Revision des Planungs- und Baugesetzes nötig, da nur noch die in der IVHB aufgeführten Definitionen verwendet werden dürfen. Im revidierten Planungs- und Baugesetz finden sich zudem nun weniger und einfachere Messgrössen, womit das Gesetz transparenter und einfacher anwendbar wird. Damit soll den Architekten, Ingenieuren, Bauherren und Behörden die Arbeit erleichtert werden.